

GO-OB - 2014**§ 1****Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer**

Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung. Er leitet die Sitzung bis der Ortsvorsteher neu gewählt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl. Ist der Bewerber auch das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates, so leitet das an Jahren zweitälteste Mitglied des Ortsbeirates den Wahlvorgang.

§7**Sitzungsleitung, Verfahren**

(1) - (3) *(diese Absätze bleiben unverändert)*

- (4) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§ 9**Niederschrift**

(1) *(dieser Absatz bleibt unverändert)*

- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

GO-OB - 2016**§ 1****Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer**

Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung. Er leitet die Sitzung bis der Ortsvorsteher neu gewählt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl. Ist der Bewerber auch das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates, so leitet das an Jahren zweitälteste Mitglied des Ortsbeirates den Wahlvorgang.

§7**Sitzungsleitung, Verfahren**

(1) - (3) *(diese Absätze bleiben unverändert)*

- (4) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr.

§ 9**Niederschrift**

(1) *(dieser Absatz bleibt unverändert)*

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 1.03 zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Magistrates und der oder dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Niederschrift liegt 5 Tage nach Eingang bei der Verwaltung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 1.03, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Magistrates und der oder dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.